Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. August 2002

zur Vereinheitlichung der Berichterstattung über gemeinschaftlich kofinanzierte Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Aufhebung der Entscheidung 2000/322/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3103)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/677/EG)

(ABl. L 229 vom 27.8.2002, S. 24)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Entscheidung 2003/394/EG der Kommission vom 23. Mai 2003	L 136	8	4.6.2003

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. August 2002

zur Vereinheitlichung der Berichterstattung über gemeinschaftlich kofinanzierte Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Aufhebung der Entscheidung 2000/322/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3103)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/677/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euroäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich [1], zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/572/EG [2], insbesondere auf Artikel 24 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann die Gemeinschaft zur Tilgung und Überwachung bestimmter Tierseuchen Finanzhilfen gewähren. Die Mitgliedstaaten legen die Programme, für die sie eine Finanzhilfe beantragen, auf Jahresbasis vor.

(2) Zur Beurteilung des Stands der Durchführung der Tilgungs- und Überwachungprogramme muss ein Bewertungsverfahren festgelegt werden, das u. a. Berichte mit epidemiologischen Angaben über die einzelnen Programme umfasst. Diese Berichterstattung sollte einheitlich sein.

(3) Für die Durchführung und den Erfolg der Tilgungs- und Überwachungsprogramme sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der im Rahmen der Kofinanzierung bereitgestellten Mittel ist in erster Linie der antragstellende Mitgliedstaat zuständig.

(4) Gemeinschaftskriterien für Maßnahmen zur Tilgung und Überwachung von Tierkrankheiten gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG sind in der Entscheidung 90/638/EWG des Rates [3] festgelegt.

(5) Gemäß Anhang I Nummer 13 der Entscheidung 90/638/EWG müssen die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Tilgungsprogramme erforderlichenfalls Vorschriften für eine angemessene und möglichst rasche Entschädigung von Tierhaltern umfassen, deren Bestände gekeult wurden.

(6) In Ermangelung derartiger Vorschriften sollte vorgesehen werden, Tierhalter innerhalb von 90 Tagen zu entschädigen.

(7) Diese Entscheidung ersetzt die Entscheidung 2000/322/EG der Kommission vom 13. April 2000 mit Standardvorschriften für die Berichte über den Stand der Durchführung gemeinschaftlich kofinanzierter Programme zur Überwachung und Tilgung von Tierseuchen [4], die am Tag der Anwendung dieser Entscheidung außer Kraft treten sollte.

(8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

[1] ABl. L 224 vom 18.9.1990, S. 19.
[2] ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 16.
[3] ABl. L 347 vom 12.12.1990, S. 54.
[4] ABl. L 111 vom 9.5.2000, S. 19.

▼B

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Entscheidung gelten folgende Definitionen:

a) „erste technische und finanzielle Programmbewertung“: Erstbewertung des laufenden Programms, die der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 7 der Entscheidung 90/424/EWG vor dem 1. Juni zu übermitteln ist;

b) „Zwischenberichte“: Berichte, die der Kommission in regelmäßigen Abständen vorzulegen sind;

c) „Schlussberichte“: Berichte, die der Kommission für das ganze Jahr der Programmanwendung vorzulegen sind;

d) „Erstattungsanträge“: Anträge gemäß Artikel 24 Absatz 8 der Entscheidung 90/424/EWG.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten übermitteln für gemäß Artikel 24 der Entscheidung 90/424/EWG genehmigte Tilgungs- und Überwachungsprogramme eine erste technische und finanzielle Programmbewertung sowie Zwischenberichte und Schlussberichte im Sinne dieser Entscheidung.

Artikel 3

Die erste technische und finanzielle Bewertung eines Programms, dessen Kofinanzierung genehmigt wurde, umfasst zumindest die Angaben gemäß Anhang I.

Artikel 4

(1) Zwischenberichte umfassen für die nachstehend aufgelisteten Tierseuchen zumindest die Angaben gemäß den Anhängen II, III bzw. IV:

Rindertuberkulose, Rinderbrucellose, Schaf- und Ziegenbrucellose, enzootische Rinderleukose, IBR/IPV, Paratuberkulose, Lungenseuche des Rindes (CBPP), Milzbrand, Maedi Visna, Arthritis/Enzephalitis der Ziegen (CAEV), Bluetongue, Aujeszky' Krankheit, Afrikanische Schweinepest, Klassische Schweinepest, Vesikuläre Schweinekrankheit, Herzwasser, Babesiose, Anaplasmose, IHN, ISA, Salmomella pullorum, Salmonella gallinarum und Mycoplasma gallisepticum.

(2) In Bezug auf Tollwut enthalten die Zwischenberichte alle maßgeblichen Informationen.

▼M1

In Bezug auf zoonotisch übertragene Salmonellen enthalten die Zwischenberichte mindestens die in Anhang Va genannten Informationen.

▼B

Artikel 5

(1) Schlussberichte umfassen für die nachstehend aufgelisteten Tierseuchen zumindest die Angaben gemäß den Anhängen II, III, IV, V, VI und VII:

Rindertuberkulose, Rinderbrucellose, Schaf- und Ziegenbrucellose, enzootische Rinderleukose, IBR/IPV, Paratuberkulose, Lungenseuche des Rindes (CBPP), Milzbrand, Maedi Visna, Arthritis/Enzephalitis der Ziegen (CAEV), Bluetongue, Aujeszky' Krankheit, afrikanische Schweinepest, klassische Schweinepest, Vesikuläre Schweinekrankheit, Herzwasser, Babesiose, Anaplasmose, IHN, ISA, Salmomella pullorum, Salmonella gallinarum und Mycoplasma gallisepticum.

(2) In Bezug auf Tollwut enthalten die Schlussberichte alle maßgeblichen Informationen sowie die entsprechenden Erstattungsanträge.

▼**M1**

In Bezug auf zoonotisch übertragene Salmonellen enthalten die Zwischenberichte mindestens die in den Anhängen Va, VI und VII genannten Informationen.

▼**B**

(3) Zwecks Vervollständigung der Tabelle in Anhang VII sollten die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission [1] in der Spalte „Entschädigung" den Betrag angeben, der innerhalb von 90 Tagen nach der Tötung des betreffenden Tieres bzw. nach Vorlage des ausgefüllten Antrags gewährt wurde.

Artikel 6

Die Entscheidung 2000/322/EG wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 aufgehoben.

Artikel 7

Diese Entscheidung gilt für Tilgungs- und Überwachungsprogramme, die am 1. Januar 2003 anlaufen.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist alle Mitgliedstaaten gerichtet.

[1] ABl. L 39 vom 17.2.1996, S. 5.

▼**M1**

ANHANG I

VORSCHRIFTEN FÜR DIE ERSTE TECHNISCHE UND FINANZIELLE BEWERTUNG

Mitgliedstaat:

Datum:

Tierseuche/Zoonose [a]:

Tierart:

Mindestangaben der Bewertung:

1. Technische und finanzielle Bewertung:

1.1. Bestätigung, dass alle Durchführungsvorschriften zum Programm zu Programmbeginn in Kraft waren (wenn nicht, Beurteilung der Lage).

1.2. Bewertung der budgetären Voraussetzungen für die Durchführung des Programms.

1.3. Schätzung der für die kofinanzierten Maßnahmen im Rahmen des Programms bereits getätigten Ausgaben.

1.4. Vorausschätzung der im gesamten Jahr der Berichterstattung für die kofinanzierten Maßnahmen zu tätigenden Ausgaben.

[a] Erforderlichenfalls Tierseuche oder Zoonose und Tierart angeben.

ANHANG II

BESTANDSDATEN [a]

(eine Tabelle je Tierseuche/Tierart)

Mitgliedstaat: *Datum:* *Jahr:* *Berichterstattungszeitraum:* Zwischenbericht

Tierseuche [b]: *Tierart:* Schlussbericht

Region [c]	Gesamtanzahl Bestände [d]	Gesamtanzahl der unter das Programm fallenden Bestände	Anzahl kontrollierter Bestände [e]	Anzahl positiver Bestände [f]	Anzahl neuer positiver Bestände [g]	Anzahl geräumter Bestände	Geräumte positive Bestände in %	Indikatoren		
								Erfasste Bestände in %	positive Bestände in % Periodenprävalenz	neue positive Bestände Inzidenz
1	2	3	4	5	6	7	8 = (7/5) × 100	9 = (4/3) × 100	10 = (5/4) × 100	11 = (6/4) × 100
Insgesamt										
Insgesamt – 1 [h]										

[a] Bestände = Herden bzw. Betriebe.

[b] Erforderlichenfalls Tierseuche und Tierart angeben.

[c] Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.

[d] Gesamtanzahl Bestände in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Bestände.

[e] Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands (im Rahmen des Programms) auf Vorliegen der betreffenden Seuche zum Zwecke der Erhaltung, Verbesserung usw. des Gesundheitsstatus des Bestands. Ein Bestand darf auf keinen Fall nicht doppelt gezählt werden, selbst wenn er mehr als einmal kontrolliert wurde.

[f] Bestände mit — unbeschadet der Kontrollhäufigkeit — mindestens einem positiven Tier während des Berichtszeitraums.

[g] Bestände, deren Gesundheitsstatus im vorangegangenen Berichterstattungszeitraum unbekannt, nicht seuchenfrei, negativ, seuchenfrei, amtlich anerkannt seuchenfrei oder ausgesetzt war und in denen während dieses Zeitraums mindestens ein Tier positiv war.

[h] Daten des Vorjahres im entsprechenden Zeitraum.

▼B

ANHANG III

TIERDATEN

(eine Tabelle je Tierseuche/Tierart)

Mitgliedstaat: *Datum:* *Jahr:* *Berichterstattungszeitraum:* Zwischenbericht

Tierseuche [a]: *Tierart:* Schlussbericht

Region [b]	Gesamtanzahl Tiere [c]	Anzahl der im Rahmen des Programms zu testenden Tiere [d]	Anzahl getesteter Tiere [d]	Anzahl einzeln getesteter Tiere [e]	Anzahl Tiere mit Positivbefund	Tötung		Indikatoren	
						Anzahl getöteter oder gekeulter Tiere mit Positivbefund	Gesamtzahl getöteter Tiere [f]	Erfasste Tiere in %	Tiere mit Positivbefund in % Tierprävalenz
1	2	3	4	5	6	7	8	9 = (4/3) × 100	10 = (6/4) × 100
Insgesamt									
Insgesamt – 1 [g]									

[a] Erforderlichenfalls Tierseuche und Tierart angeben.
[b] Region im Sinne des genehmigten Tilgungsprogramms des Mitgliedstaats.
[c] Gesamtzahl Bestände in der Region, einschließlich der für das Programm in Frage kommenden und nicht in Frage kommenden Bestände.
[d] Einschließlich einzeln oder anhand von Sammelproben getesteter Tiere.
[e] Nur einzeln getestete Tiere angeben (d. h. anhand von Sammelproben (z. B. Milchsammeltankproben) getestete Tiere nicht angeben).
[f] Einschließlich aller getöteten Tiere mit Positivbefund sowie im Rahmen des Programms getöteter negativer Tiere.
[g] Daten des Vorjahres im entsprechenden Zeitraum.

ANHANG IV

IMPFDATEN

(eine Tabelle je Tierseuche/Tierart)

Mitgliedstaat: *Datum:* *Jahr:* *Berichterstattungszeitraum:* Zwischenbericht

Tierseuche [a]: *Tierart:* Schlussbericht

Region [b]	Gesamtanzahl Bestände [c]	Gesamtanzahl Tiere	Informationen über Jungtier-Impfprogramme				Informationen über Massenimpfprogramme				
			Anzahl Bestände im Impfprogramm	Anzahl geimpfter Bestände	Anzahl geimpfter Tiere	Anzahl verabreichter Impfdosen	Anzahl Bestände im Impfprogramm	Anzahl geimpfter Bestände	Anzahl geimpfter adulter Tiere [d]	Anzahl geimpfter Jungtiere [d]	Anzahl verabreichter Impfdosen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Insgesamt											
Insgesamt – 1 [e]											

[a] Erforderlichenfalls Tierseuche und Tierart angeben.
[b] Region im Sinne des vom Mitgliedstaat genehmigten Tilgungsprogramms.
[c] Bestände = Herden bzw. Betriebe.
[d] Wie im Programm definiert.
[e] Daten des Vorjahres im entsprechenden Zeitraum.

▼B

ANHANG V

DATEN ZUM GESUNDHEITSSTATUS VON BESTÄNDEN AM ENDE DES ZEITRAUMS

(eine Tabelle je Tierseuche/Tierart)

Mitgliedstaat: *Datum:* *Jahr:*

Tierseuche [a]: *Tierart:*

Region [b]	Gesundheitsstatus der unter das Programm fallenden Bestände und Tiere [c]													
	Gesamtanzahl der unter das Programm fallenden Bestände und Tiere		Unbekannt [d]		weder seuchenfrei noch amtlich anerkannt seuchenfrei				Status der Seuchenfreiheit oder der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit ausgesetzt [g]		seuchenfrei [h]		amtlich anerkannt seuchenfrei [i]	
					letzte Kontrolle positiv [e]		letzte Kontrolle negativ [f]							
	Bestände	Tiere [j]	Bestände	Tiere [j]	Bestände	Tiere [j]	Bestände	Tiere [j]	Bestände	Tiere [j]	Bestände	Tiere [j]	Bestände	Tiere [j]
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Insgesamt														
Insgesamt – 1 [k]														

[a] Erforderlichenfalls Tierseuche und Tierart angeben.
[b] Region im Sinne des vom Mitgliedstaat zugelassenen Tilgungsprogramms.
[c] Am Ende des Berichtszeitraums.
[d] Unbekannt: es liegen keine früheren Kontrollergebnisse vor.
[e] Nicht seuchenfrei und letzte Kontrolle positiv: Letzte Bestandskontrolle ergab mindestens einen Positivbefund.
[f] Nicht seuchenfrei und letzte Kontrolle negativ: Letzte Bestandskontrolle negativ; Bestand ist jedoch weder „seuchenfrei“ noch „amtlich anerkannt seuchenfrei“.
[g] Ausgesetzt im Sinne der Gemeinschaftsvorschriften für die betreffende Tierseuche am Ende des Berichterstattungszeitraums.
[h] Bestand seuchenfrei im Sinne der Gemeinschaftsvorschriften für die betreffende Tierseuche.
[i] Bestand amtlich anerkannt seuchenfrei im Sinne der Gemeinschaftsvorschriften für die betreffende Tierseuche.
[j] Einschließlich unter das Programm fallende Tiere in Beständen mit angegebenem Status (linke Spalte).
[k] Gesamtwert des Vorjahres im entsprechenden Berichterstattungszeitraum.

▼M1

ANHANG Va

ANGABEN ZU ZOONOTISCH ÜBERTRAGENEN SALMONELLEN

Mitgliedstaat: Datum: Jahr: Berichtszeitraum:

Zwischenbericht

Salmonellen-Serotypen [a]: Tierart: Region: Abschlussbericht

Art der Herde [b]	Gesamtzahl der Herden [c]	Gesamtzahl der Tiere	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Herden	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Tiere	Zahl der überprüften Herden [d]	Zahl der positiven Herden [e]			Anzahl geräumter Herden		Gesamtzahl der geschlachteten oder beseitigten Tiere		Menge der beseitigten Eier (Zahl oder kg)		Menge der zu Eiprodukten bestimmten Eier (Zahl oder kg)	
						S. Enteritidis	S. Typhimurium	Sonstige Serotypen	S. E. oder S. T. [f]	Sonstige Serotypen	S. E. oder S. T. [f]	Sonstige Serotypen	S. E. oder S. T. [f]	Sonstige Serotypen	S. E. oder S. T. [f]	Sonstige Serotypen

[a] Vom Kontrollprogramm erfasste Serotypen, z. B. S. Enteritidis, S. Typhimurium, sonstige Serotypen.

[b] Z. B. Zuchtbestände, Produktionsbestände, Legehennenbestände usw.; Bestände = Herden.

[c] Gesamtzahl der Herden in der Region, einschließlich der für das Programm in Betracht kommenden und der nicht in Betracht kommenden Herden.

[d] Überprüfen bedeutet Durchführen eines Herdentests auf Salmonellen im Rahmen des Programms. In dieser Spalte sollte eine Herde nicht zweimal gezählt werden, auch wenn sie mehr als einmal überprüft wurde.

[e] Wurde eine Herde mehr als einmal gemäß Fußnote d) überprüft, sollte eine positive Probe nur einmal berücksichtigt werden.

[f] Salmonella Enteritidis oder Salmonella Typhimurium.

▼M1

ANHANG VI

VORSCHRIFTEN FÜR ABSCHLUSSBERICHTE

Mitgliedstaat:

Datum:

Tierseuche/Zoonose [a]: Tierart:

Mindestangaben des Berichts [b]:

1. Vorlage der Daten (Anhang II, III, IV,V bzw. Va)
2. Technische Bewertung der Lage:
 2.1. Epidemiologische Kartografie zu den einzelnen Seuchen/Infektionen
 2.2. Informationen über die angewandte Diagnosemethode (Tabelle A):

Tabelle A

Seuche/Tierart	Test [c]	Art der Probe [d]	Art des Tests [e]	Zahl der durchgeführten Tests

 2.3. Angaben zur Infektion:

Seuche/Tierart	Zahl infizierter Bestände	Zahl infizierter Tiere

 2.4. Gründe für die Aussetzung des Status der Seuchenfreiheit bzw. der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit in Bezug auf die einzelnen Krankheiten (Tabelle B):

Tabelle B

Seuche/Tierart	Aussetzungsgrund [f]	Zahl verdächtiger Bestände

 2.5. Erreichen von Zielen und technische Schwierigkeiten
 2.6. Zusätzliche epidemiologische Informationen: Angaben über epidemiologische Untersuchungen, Aborte, im Schlachthof oder bei der Obduktion festgestellte pathologische Veränderungen, Humanerkrankungen usw.
3. Finanzielle Aspekte
 3.1. Ausgefüllte Tabellen gemäß Anhang VII
 3.2. Überblick über die Ausgaben im Rahmen des Programms
 3.3. Detaillierte Kostenaufschlüsselung

[a] Erforderlichenfalls Tierseuche oder Zoonose und Tierart angeben.
[b] Bei Programmen für zoonotisch übertragene Salmonellen sind nur Angaben zu den Punkten 1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6 und 3 zu machen.
[c] Angeben, ob Hauttest, RB, FC, iELISA, cELISA, Isolationstest, PCR, bakteriologische oder andere Analysemethode (erläutern).
[d] Erforderlichenfalls angeben, ob Blutserum, Blut, Plasma, Milch, Milchsammeltank, verdächtige Läsion, Fötus, Kot, Eier, tote Küken, Mekonium, Sonstiges (erläutern).
[e] Angeben, ob Screening-Test, Bestätigungstest, Ergänzungstest, sonstige (erläutern).
[f] Begründen:
— nicht negativer Befund beim Diagnosetest,
— Anforderung hinsichtlich der Häufigkeit der Routinetests nicht erfüllt,
— Einstellung von Tieren mit unzulässigem Gesundheitsstatus,
— Seuchenverdacht,
— andere Gründe (erläutern).

▼M1

ANHANG VII

ABSCHLIESSENDER FINANZBERICHT UND ERSTATTUNGSANTRAG

(eine Tabelle je Tierseuche (Zoonose)/Tierart)

Mitgliedstaat: Datum: Jahr: Berichtszeitraum:

Zwischenbericht

Seuche/Zonnose: Tierart: Abschlussbericht

Region [a]	Für die Kofinanzierung in Frage kommende Maßnahmen [b]				
	Entschädigung	Laboranalyse oder andere Diagnosemethode	Vakzine	Sonstige (bitte erläutern)	Sonstige (bitte erläutern)
1	2	3	4	5	6
Insgesamt					

[a] Region im Sinne des vom Mitgliedstaat genehmigten Tilgungsprogramms.
[b] Landeswährung ohne MwSt.

Der Unterzeichnete bescheinigt, dass die obigen Angaben korrekt sind und dass für diese Maßnahmen keine andere Finanzhilfe der Gemeinschaft beantragt wurde.

..... (Ort, Datum)

..... (Unterschrift)